



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. November 2024	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2153 zur Änderung des Saarländischen Bodenschutzgesetzes. Vom 9. Oktober 2024	854
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für amtliche Kontrollen im Rahmen des Fleischhygienerechts. Vom 25. Oktober 2024	854
Erlass zur Änderung des Erlasses — Schulordnung — der Europäischen Schule Saarland — Versuchsschule —. Vom 5. November 2024	861
Erlass Leitfaden zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der ELER-Förderperiode 2023–2027 (Sanktionsleitfaden 23–27). Vom 18. Januar 2023 in der Fassung vom 31. Oktober 2024.	864

A. Amtliche Texte

Gesetze

283 **Gesetz Nr. 2153
zur Änderung
des Saarländischen Bodenschutzgesetzes**

Vom 9. Oktober 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Bodenschutzgesetzes

Das Saarländische Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

§ 2 des Saarländischen Bodenschutzgesetzes wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Untersuchungsrecht“ die Wörter „, Auf- oder Einbringen von Material“ eingefügt.
- Dem § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung müssen die nach § 7 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen das Auf- oder Einbringen von Material nach § 7 oder § 8 Absatz 1 bis 3, 5, 6 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in einem Volumen von mehr als 600 Kubikmetern der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahmen unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzeigen, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Oktober 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur
Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

284 **Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Erlass
eines Besonderen Gebührenverzeichnisses
für amtliche Kontrollen im Rahmen
des Fleischhygienerechts**

Vom 25. Oktober 2024

Aufgrund des

- § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 sowie § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566),
- Kapitels VI (Artikel 79–83) nebst Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Be-

schlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 VO (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 6.10.2021, S. 27)

sowie unter Berücksichtigung des

- Regelungszwecks des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 16. Juli 1997 (Amtsbl. S. 858), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420),

verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für amtliche Kontrollen im Rahmen des Fleischhygienerechts

Die Anlage der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für amtliche Kon-

trollen im Rahmen des Fleischhygienerechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2019 (Amtsbl. I S. 868) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (gültig vom 01.01.2020 – 31.12.2020) und Anlage 2 (gültig ab 01.01.2021) werden aufgehoben.
2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Oktober 2024

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg

— Anhang zu Artikel 1 —

Anlage
zur Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für amtliche Kontrollen im Rahmen des Fleischhygienerechts

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
I.	Fleischhygienerecht	
A.	Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen	
1	Zulassung eines Betriebes	
1.1	Überprüfung zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Zulassungsbehörde und sonstige Überprüfungen	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
1.2	nach § 9 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828)	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
1.3	nach § 9 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Drittland-Export) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828)	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
2	Registrierung eines Betriebes	
3	Erstellung eines Bescheides im Rahmen von Überprüfungen zugelassener Betriebe durch die Zulassungsbehörde	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
4	Ausstellung einer anderen als unter Buchstabe B genannten Bescheinigung	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000

B.	Amtstierärztliche Tätigkeiten oder sonstige Amtshandlungen	
1	Abnahme zum Zweck der Zulassung und sonstige Überprüfungen eines zugelassenen Betriebes durch die Zulassungsbehörde	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
2	Überwachung	
2.1	eines zugelassenen Betriebes (ausgenommen eines Zerlegungsbetriebes nach Nr. 3)	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
2.2	eines registrierten Betriebes	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
3	Kontrolle und Untersuchung einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung in einem für das Zerlegen zugelassenen Betrieb je Tonne angeliefertes	
3.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2,00
3.2	Geflügelfleisch, Zuchtkaninchenfleisch	1,50
3.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch	
3.3.1	Haarwild	1,50
3.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3,00
3.3.3	Schwarzwild und Wildwiederkäuer	2,00
4	Untersuchungen von Hackfleisch, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie Erzeugnissen tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg	0,005, jedoch nicht mehr als 120,00
5	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, die nicht unter Nr. 3 oder Nr. 4 fallen	
5.1	bei einer Sendung bis 30 t	nach Zeitaufwand, höchstens 30,00
5.2	bei einer Sendung über 30 t	nach Zeitaufwand, mind. 30,00, höchstens 60,00
5.3	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen des Gebührenpflichtigen bis 30 t	nach Zeitaufwand, mind. 20,00, höchstens 120,00
6	Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
7	Beratung eines Betriebes vor Ort	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000
	<p>Anmerkung zu Buchstabe B:</p> <p>Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Buchstabe C abgegolten.</p>	

C.	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung							
1.	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Großbetrieben							
1.1	Das Landesamt für Verbraucherschutz berechnet unbeschadet der Nr. I.C.1.4 für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben und der Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben nachstehende Gebühren je Tier. Für den jeweiligen tierartsspezifischen Staffeln gebührenwert maßgeblich ist die Gesamtzahl der täglich in einem Betrieb untersuchten Tiere gemäß folgenden Tabellen:							
Tierart		Tierzahl						
		1–5	6–15	16–35	36–50	51–64	65–119	ab 120
1.1.1	Rinder	31,00	25,50	25,50	20,50	20,50	16,50	12,50
1.1.2	Hausschweine	22,00	15,50	15,00	12,50	12,00	10,50	8,50
1.1.3	Wildschweine und Dachse	26,00	19,50	19,00	16,50	16,00	14,50	12,50
1.1.4	Pferde	53,50	47,00	46,50	39,00	38,00	32,50	26,50
1.1.5	Schafe, Ziegen und Laufvögel	14,00	8,50	8,50	7,00	7,00	5,50	4,00
1.1.6	Haarwild	16,00	11,50	11,50	9,00	9,00	7,50	5,50
1.1.7	Amtstierärztliche Trichinenuntersuchung bei Wildtieren							
1.1.7.1	für das 1. Tier	25,00	19,00	18,50	18,50	18,00	18,00	18,00
1.1.7.2	ab dem 2. Tier	15,50	9,50	9,00	9,00	8,50	8,50	8,50
1.1.8	<p>Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen zu ermäßigen, wird ab einer Gesamtschlachtzahl von mindestens 36 Tieren mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der vorausgehenden Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr für Schweine ergibt, es sei denn, die Summe der ungekürzten tierartsspezifischen Stückvergütungen der untersuchten Tiere liegt unter dieser Mindestsumme. In diesem Fall wird der geringere Betrag als Gebühr erhoben (Mindestbetragsklausel analog zur tariflichen Garantiebetragsklausel gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 TV-Fleischuntersuchung-Länder). Die ungekürzte tierartsspezifische Gebühr ergibt sich aus der Spalte für 6–15 Tiere, da in der Spalte für 1–5 Tiere der Einzeltierzuschlag enthalten ist.</p> <p>Begünstigend wird abweichend hiervon bei Schafen, Ziegen, Laufvögeln und Haarwild für die Berechnung der Mindestsumme bei der Schlachtstaffel 36–64 eine Mindestsumme von 10,50 Euro, bei der Schlachtstaffel 65–119 eine Mindestsumme von 8,50 Euro und bei der Schlachtstaffel ab 120 Schlachttieren eine Mindestsumme von 7,00 Euro als Gebühr eingesetzt.</p>							
Sonderfälle								
1.1.9	Bei einer Hausschlachtung gelten grundsätzlich die tierartsspezifischen Werte aus der Gesamtgebührentabelle. Wird bei einer Hausschlachtung die Schlacht tieruntersuchung nicht durchgeführt, ermäßigt sich der dort ergebende Wert in Anlehnung an § 8 Absatz 2 des TV-Fleischuntersuchung-Länder auf 80% des Tabellenwertes.							

1.1.10	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und Dachsen bei Probenahme durch Jagd ausübungs berechtigte; ausgenommen sind Frischlinge bis zu einem Gewicht von 30 kg (aufgebrochen).	8,00						
1.1.11	BSE-Untersuchung							
1.1.11.1	für das 1. Tier	28,50						
1.1.11.2	ab dem 2. Tier	24,50						
1.1.12	Zuchtkaninchen	1,75						
1.1.13	Sonstige Untersuchungen und Amtshandlungen (insbesondere Geflügeluntersuchungen und Hygienekontrollen)							
	Stundensatz: 83,00 Euro	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000						
1.2	<p>Bei Fleischhygieneuntersuchungen außerhalb der Untersuchungszeiten und vermeidbaren Verzögerungen erhöht sich die zu entrichtende Stückgebühr nach Nr. I.C.1.1.1 – I.C.1.1.12 aufwandsbezogen auf den 1,8-fachen Satz der Stückgebühr wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, — das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder — die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann. 							
Tierart		Tierzahl						
		1–5	6–15	16–35	36–50	51–64	65–119	ab 120
1.2.1	Rinder	55,80	45,90	45,90	36,90	36,90	29,70	22,50
1.2.2	Hausschweine	39,60	27,90	27,00	22,50	21,60	18,90	15,30
1.2.3	Wildschweine, Dachse	46,80	35,10	34,20	29,70	28,80	26,10	22,50
1.2.4	Pferde	96,30	84,60	83,70	70,20	68,40	58,50	47,70
1.2.5	Schafe, Ziegen und Laufvögel	25,20	15,30	15,30	12,60	12,60	9,90	7,20
1.2.6	Haarwild	29,70	20,70	20,70	16,20	16,20	13,50	9,90
1.2.7	Amtstierärztliche Trichinenuntersuchung bei Wildtieren							
1.2.7.1	für das 1. Tier	45,00	34,20	33,30	33,30	32,40	32,40	32,40
1.2.7.2	ab dem 2. Tier	27,90	17,10	16,20	16,20	15,30	15,30	15,30

1.3	Bei Fleischhygieneuntersuchungen außerhalb der vom Landesamt für Verbraucherschutz durch Allgemeinverfügung festgesetzten Schlachttage erhöht sich die zu entrichtende Stückgebühr nach Nr. I.C.1.1.1 – I.C.1.1.12 auf den 1,5-fachen Satz der Stückgebühr							
Tierart		Tierzahl						
		1–5	6–15	16–35	36–50	51–64	65–119	ab 120
1.3.1	Rinder	46,50	38,25	38,25	30,75	30,75	24,75	22,50
1.3.2	Hausschweine	33,00	23,25	22,50	18,75	18,00	15,75	12,75
1.3.3	Wildschweine und Dachse	39,00	29,25	28,50	24,75	24,00	21,75	18,75
1.3.4	Pferde	80,25	70,50	69,75	58,50	57,00	48,75	39,75
1.3.5	Schafe, Ziegen und Laufvögel	21,00	12,75	12,75	10,50	10,50	8,25	6,00
1.3.6	Haarwild	24,75	17,25	17,25	13,50	13,50	11,25	8,25
1.3.7	Amtstierärztliche Trichinenuntersuchung bei Wildtieren							
1.3.7.1	für das 1. Tier	37,50	28,50	27,75	27,75	27,00	27,00	27,00
1.3.7.2	ab dem 2. Tier	23,25	14,25	13,50	13,50	12,75	12,75	12,75
1.4	Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes – ausgenommen Hausschlachtung – sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheins (die Kosten für die Fleischuntersuchung werden unter Berücksichtigung der Ziffer I.C.1.1 gesondert berechnet)					nach Zeitaufwand, höchstens 5.000		
1.5	Sofern eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben ist, kann die Gebühr bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten verringert werden.							
1.6	Schulungen von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenentnahme					nach Zeitaufwand, mindestens 10,00, höchstens 60,00		
2.	Schlacht- und Fleischuntersuchung in Großbetrieben							
<p>Großbetriebe sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> — 20 Pferden oder anderen Einhufern, — 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, — 40 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg, — 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg, — 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg, — 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg, — 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg <p>Bei Schlachtungen in Großbetrieben wird eine aufwands- und schlachtzahlbezogene Gebühr innerhalb des folgenden Gebührenrahmens erhoben:</p>								

Tierart		Rahmengebühren pro Tier in Euro	
		Mindestgebühr	Höchstgebühr
2.1	Rinder	5,00	55,80
2.2	Jungrinder	2,00	55,80
2.3	Hausschweine < 25 kg	0,50	39,60
2.4	Hausschweine ≥ 25kg	1,00	39,60
2.5	Wildschweine und Dachse < 25 kg	0,50	46,80
2.6	Wildschweine und Dachse ≥ 25 kg	1,00	46,80
2.7	Pferde	3,00	96,30
2.8	Schafe, Ziegen < 12 kg	0,15	25,20
2.9	Schafe, Ziegen ≥ 12 kg	0,25	25,20
2.10	Laufvögel	0,50	25,20
2.11	Haarwild	0,50	29,70
2.12	kleines Haarwild	0,005	29,70
2.13	Die auf die Schlachtzahl/den Schlachttag bezogene Grundgebühr erhöht sich für Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der üblichen Schlachtzeiten zwischen 21.00 und 6.00 Uhr unter Berücksichtigung der Zeitzuschläge gemäß § 9 TV TV-FU-L, maximal bis zur v. g. Höchstgebühr.		
3.1	Die Kosten für eine bakteriologische Fleischuntersuchung, eine vorgeschriebene Trichinenuntersuchung und eine stichprobenweise Rückstandskontrolle sind mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach Nr. I.C.1 oder I.C.2 abgegolten. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.		
3.2	Die Kriterien des Art 79 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625, die bei vorliegender Gebührenfestlegung bereits Beachtung fanden, können für den begründeten Einzelfall unter Verhältnismäßigkeitsabwägungen eine günstigere Abweichung von vorliegenden Werten eröffnen.		
Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro	
II.	Einfuhr/Durchfuhr		
A.	Untersuchungen und Kontrollen von Waren		
1.	Einfuhruntersuchung einer Sendung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenprodukten und Futtermitteln tierischen Ursprungs		
1.1	je Sendung bis 6 t	55,00	
1.2	je Sendung über 6 t bis 46 t, je Tonne	9,00	

1.3	je Sendung über 46 t	420,00
B.	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für	
1.	frisches Fleisch zusätzlich je kg	0,0025
2.	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg	0,005
C.	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	nach Zeitaufwand, höchstens 5.000

Erlasse

285 **Erlass
zur Änderung des Erlasses
— Schulordnung —
der Europäischen Schule Saarland
— Versuchsschule —**

Vom 5. November 2024

Gemäß den §§ 5 Absatz 1, 5a, 35 und des § 43 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; S. 610), wird der Erlass – Schulordnung – der Europäischen Schule Saarland – Versuchsschule – vom 16. April 2021 (Amtsbl. I S. 992), geändert durch den Erlass vom 7. November 2023 (Amtsbl. I S. 1034), wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Fördermaßnahmen im Primarbereich“
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon sowie die Wörter „einer Anmeldung bedarf es nicht für Schülerinnen und Schüler, die bereits die Schule besuchen“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a werden jeweils wie folgt gefasst:
„a) international tätige Mitarbeiterin oder tätiger Mitarbeiter an einer Forschungs-, Hochschul- oder Kultureinrichtung im Saarland,“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Primarstufe“ durch die Wörter „den Primarbereich“ ersetzt.
5. Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Fördermaßnahmen im Primarbereich“
6. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „In der Primarstufe“ durch die Wörter „Im Primarbereich“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Beurteilung im Sekundarbereich I
(1) Zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler verfügen die Lehrkräfte über eine Notenskala mit

Kategoriennoten (Buchstaben) in den Jahrgangsstufen S1 bis S3 und Zahlenwerten von 0 bis 10 (in Schritten von halben Zahlen) für die Jahrgangsstufen S4 und S5.

Die folgende Tabelle definiert den Zusammenhang zwischen der Note und der Leistung der Schülerin oder des Schülers.

	Notenkategorie (S1 bis S3)	Numerische Note (S4 und S5)	Leistungsindikator
Hervorragende, allerdings nicht fehlerfreie Leistung, die den für das Fach erforderlichen Kompetenzen voll und ganz entspricht.	A	10 9.0–9.5	Ausgezeichnet
Sehr gute Leistung, die den für das Fach erforderlichen Kompetenzen nahezu vollständig entspricht.	B	8.0–8.5	Sehr gut
Gute Leistung, die den für das Fach erforderlichen Kompetenzen im Großen und Ganzen entspricht.	C	7.0–7.5	Gut
Zufriedenstellende Leistung, die den für das Fach erforderlichen Kompetenzen entspricht.	D	6.0–6.5	Zufriedenstellend
Leistung, die den Mindestanforderungen an die für das Fach erforderlichen Kompetenzen entspricht.	E	5.0–5.5	Ausreichend

Minderleistung, die den für das Fach erforderlichen Kompetenzen fast gar nicht entspricht.	F	3.0–4.5	Mangelhaft (Minderleistung)
Sehr schwache Leistung, die den für das Fach erforderlichen Kompetenzen überhaupt nicht entspricht.	FX	0–2.5	Mangelhaft (starke Minderleistung)

Jeder Lehrplan enthält spezifische Leistungsdeskriptoren für jeden Subklassenstufenbereich (S1–S3 und S4–S5) auf der Grundlage dieser Skala, die das Leistungsniveau einer Schülerin oder eines Schülers in einem gegebenen Fach beschreiben.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit der Note 5 (ausreichend – Notenkatgorie E) bestanden hat. Als Grundvoraussetzung für das Erreichen der Note 5 gilt die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der jeweiligen fachspezifischen Leistungsdeskriptoren.

Um den im Primarbereich angewendeten ganzheitlichen Bewertungsansatz fortzuführen, werden in den Jahrgangsstufen S1 bis S3 ausschließlich Notenkatgorien (Buchstaben) eingesetzt und dies sowohl in einzelnen Leistungsbewertungen als auch in jeglicher Art Zeugnis/Bericht.

(2) Numerische Noten werden verwendet zur Angabe von Halbjahres- und Jahresnoten in den Jahrgangsstufen S4 und S5. Hierbei werden Noten in Zahlenwerten mit ganzen und halben Zahlen ausgedrückt.

(3) Die Halbjahres-Zwischenzeugnisse und die Halbjahreszeugnisse enthalten zu jedem Fach eine verbale Einschätzung.

(4) In den Jahrgangsstufen S1 bis S3 spiegeln die Halbjahresnote sowie die Jahresnote alle Beobachtungen und Ergebnisse wider, über die die Lehrkraft des betreffenden Fachs verfügt.

(5) In den Jahrgangsstufen S4 und S5 umfasst die Halbjahres- und die Jahresnote zwei numerische Bestandteile: die A-Note und die B-Note. Die A-Note konzentriert sich auf den Prozess des Lernens, als formative Beurteilung. Sie spiegelt die Beobachtungen der Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers und der im Fach erreichten Leistungen der Schülerin oder des Schülers wider, sowohl mündlich als auch schriftlich, die bei der B-Note des betreffenden Fachs nicht berücksichtigt werden.

Die Beobachtungen erfordern die Aufzeichnung der Fortschritte der Schülerinnen und Schüler über eine Vielzahl von Aspekten und Aufgaben, zum Beispiel aktive und fokussierte Teilnahme und Qualität der Beiträge im Unterricht, regelmäßige und beständige Arbeit in der Klasse und zu Hause, positive Einstellung zum Lernen, Anzeichen von

Initiative, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit, Zusammenarbeit mit Mitschülerinnen und Mitschülern, kurze schriftliche Fortschrittskontrollen in Form von Tests, mündliche Befragungen, Präsentationen, festgestellte Fortschritte.

Bei der Planung der Beurteilung können die Lehrkräfte über die Häufigkeit und das Gewicht der einzelnen oben genannten Aspekte und Aufgaben entscheiden. Diese sind mit den Kompetenzen verknüpft, die die Schülerinnen und Schüler entwickeln müssen, und entsprechen den Leistungsdeskriptoren der verschiedenen Fächer.

Die B-Note stellt eine summative Beurteilung dar. Sie basiert auf den Noten, die in den B-Tests (Jahrgangsstufe S4) oder B-Prüfungen (Jahrgangsstufe S5) oder durch andere Formen einer summativen Beurteilung, die in den Lehrplänen vorgesehen sind, erzielt wurden. Sie deckt die von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.

Die B-Note entspricht:

- in der Jahrgangsstufe S4 für jedes Halbjahreszeugnis der Note, die in einem B-Test oder alternativ in einer anderen im Lehrplan für ein Fach vorgeschriebenen Art der summativen Beurteilungsaufgabe erzielt wurde. Die summative Beurteilung wird schrittweise in die Jahrgangsstufe S4 eingeführt. Diese Jahrgangsstufe sollte als eine Übergangsklasse betrachtet werden, in der die Schülerinnen und Schüler keine langen Prüfungen ablegen. Stattdessen absolvieren sie B-Tests. Die B-Tests werden in der Regel während einer Unterrichtseinheit im Klassenraum abgelegt. Die Schülerinnen und Schüler legen nur einen B-Test pro Semester für ein Fach ab.
- in der Jahrgangsstufe S5 für das erste Halbjahreszeugnis der Note der ersten Halbjahresprüfung (harmonisiert oder nicht) und für das zweite Halbjahreszeugnis der Note der harmonisierten zweiten Halbjahresprüfung; harmonisierte Leistungsnachweise/Tests entsprechen Vergleichsarbeiten zwischen den Sprachsektionen.

Die Jahresnote in einem gegebenen Fach soll alle der Lehrkraft verfügbaren Beobachtungen und Ergebnisse widerspiegeln. Sie bildet die Grundlage für die Beurteilung des Lernfortschritts und des erreichten Leistungsniveaus der Schülerin oder des Schülers. Sie ist nicht notwendigerweise ein arithmetischer Durchschnitt aus den Halbjahresnoten (zwei A-Noten und zwei B-Noten), aber sie kann nicht niedriger als die niedrigste und nicht höher als die höchste dieser Noten sein.“

8. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der Primarstufe“ durch die Wörter „vom Primarbereich“ sowie nach dem Wort „Schulleiter“ die Wörter „der Primarstufe“ durch die Wörter „des Primarbereichs“ ersetzt.

9. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen P1 bis S5

1. Stundentafel Primarbereich

Primarbereich	P1 und P2	P3, P4 und P5
Fächer	Unterrichtseinheiten pro Woche (je 30 Minuten)	Unterrichtseinheiten pro Woche (je 45 Minuten)
L1 (Sektionssprache Deutsch bzw. Englisch)	16	9
L2 (Deutsch, Englisch oder Französisch)	5	5
Mathematik	8	7
Sachkunde/Entdeckung der Welt	3	4
Bildende Kunst	3	1
Musik	3	1
Sport	4	2
Religion/Ethik	2	2
Europäische Stunden	–	2
Gesamtstundenzahl	44	33

2. Stundentafel Sekundarbereich I

Sekundarbereich	Beobachtungsstufe			Vororientierungsstufe	
	S1	S2	S3	S4	S5
Kernfächer	Unterrichtseinheiten pro Woche (je 45 Minuten)				
L1 (Sektionssprache Deutsch beziehungsweise Englisch)	5	5	4	4	4
L2 (1. Fremdsprache Deutsch, Englisch oder Französisch)	5	4	4	3	3
L3 (2. Fremdsprache)	2	3	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4 oder 6 ¹	4 oder 6 ¹
Integrierte Naturwissenschaften	Biologie Chemie Physik	4	4	2	2
				2	2
				2	2
Humanwissenschaften	Erdkunde Geschichte	3	3	2	2
				2	2
Sport	3	3	3	2	2
Religion/Ethik	2	2	2	1	1
Bildende Kunst	2	2	2	WF	WF
Musik	2	2	2	WF	WF
Informations- und Kommunikationstechnologie	1	1	WF	WF	WF
	33	33	31	27/29¹ + 4, 6 oder 8³	27/29¹ + 4, 6 oder 8³

Wahlfächer (WF)					
Latein	–	2 ¹	2 ²	4 ⁴	4 ⁴
Informations- und Kommunikationstechnologie	–	–	2 ⁵	2	2
Altgriechisch	–	–	–	4	4
Kunsterziehung	–	–	–	2	2
Musikerziehung	–	–	–	2	2
Wirtschaftskunde	–	–	–	4	4
L4 (3. Fremdsprache)	–	–	–	4	4
Gesamtstundenzahl	33	33 oder 35	31 oder 33	31 bis 35	31 bis 35

¹ Abhängig von der Wahl der Schülerin oder des Schülers.

² Wahl zwischen Latein und Informations- und Kommunikationstechnologie. Es kann nur eines der beiden Fächer belegt werden.

³ Aus 7 Wahlfächern im Umfang von 4 bis 8 zusätzlichen Stunden, mindestens 31 bis maximal 35 Wochenstunden. Mindestens 7 Schülerinnen und Schüler erforderlich, um einen Wahlkurs einzurichten. Wenn Mathematik 6-stündig belegt wird, beträgt das Minimum 33 Wochenstunden.

⁴ Wahl zwischen Latein und Informations- und Kommunikationstechnologie. Latein kann in S4 und S5 nur weitergeführt werden, wenn ab S2 belegt.

⁵ IKT kann nur gewählt werden, wenn in S2 kein Latein gewählt wurde.“

10. Der Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2024

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Ehm

286

Erlass
Leitfaden zur einheitlichen Anwendung
von Kürzungs- und Sanktionsregeln
bei ELER-Fördermaßnahmen
in der ELER-Förderperiode 2023–2027
(Sanktionsleitfaden 23–27)

Vom 18. Januar 2023
in der Fassung vom 31. Oktober 2024

Version 3.0

Az.: 1221-0002#0009

1. Grundlagen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 VO (EU) 2021/2115 verpflichtet, zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union

wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 104 VO (EU) 2021/2115 setzt diese Verpflichtung insbesondere in Kapitel 7.3 in allgemeiner Form um. Für die konkrete Umsetzung der Verpflichtung sind hinsichtlich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) die Bundesländer zuständig. Der Saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023–2027 (SEPL 23–27) sieht daher in Kapitel 4.1.2.9 Sanktionierungen und einen Sanktionsleitfaden vor.

Diesem Zweck dient im Saarland der vorliegende Sanktionsleitfaden 23–27. Die nachfolgend dargestellten Sanktions-, Ausschluss- und Rückforderungsregelungen setzen die EU-rechtlichen Vorgaben um und gelten verbindlich für alle ELER-Maßnahmen gemäß SEPL 23–27. Sie basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

(alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen)

sowie

- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 104 VO (EU) 2021/2115 (GAP-SP), CCI 2023DE-06AFSP001, in der zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Fassung

sowie

- § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)
- §§ 48 und 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG)
- SEPL 23–27

Berücksichtigung findet zudem der „Leitfaden zu Vorschriften der Kontrollen und Sanktionen bei der Entwicklung im ländlichen Raum“ der EU-Kommission (Ref. Ares (2020) 1296805 – 02.03.2020) in der jeweils geltenden Fassung,

welcher jedoch kein rechtsverbindliches Dokument darstellt.

Der Sanktionsleitfaden 23–27 ist für alle aus Mitteln der ELER-Förderperiode 2023–2027 bewilligten Fördervorhaben verbindlich anzuwenden. Anwendung findet dabei die Fassung des Sanktionsleitfadens 23–27, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides Geltung hatte. Im Rahmen von Änderungsbescheiden können gegebenenfalls neuere Fassungen des Sanktionsleitfadens 23–27 zur Anwendung gebracht werden.

Nicht im Detail aufgeführt sind hier die einzelnen maßnahmenspezifischen Anforderungen und Auflagen, wie z. B. der für die Öko-Kontrollstellen und deren Überwachung zuständigen Länderbehörden maßgebliche Bußgeld- bzw. Sanktionskatalog bei Verstößen im ökologischen Landbau (§ 13 Ökolandbaugesetz – ÖLG, § 13 und ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV, § 10).

Die Angaben im Zuwendungsantrag, im Verwendungsnachweis und bei sonstigen Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen und daher zu prüfen. Die Prüfungen dieser Angaben können zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der gewährten Zuwendung führen, wenn Ausgaben vom Zuwendungsempfänger als zuwendungsfähig deklariert werden, die laut Zuwendungsbescheid nicht zuwendungsfähig sind, oder wenn gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

2. Begriffsbestimmungen

Für einen einheitlichen Sprachgebrauch gelten nachfolgende Definitionen:

„**Maßnahmen**“ im Sinne dieses Sanktionsleitfadens sind gemäß Kapitel 4.1.1.1 des SEPL 23–27 die Maßnahmen

- Artenreiche Kulturlandschaft (AKul)
- Blühflächen zum mehrjährigen Bestand (mBlüh)
- Eiweißpflanzenförderung/Förderung großkörniger Leguminosen (Legu)
- Erhalt extensiver Streuobstbestände (StOb)
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (EBDG)
- Ökologischer Landbau (Öko)
- NATURA 2000-Ausgleichszahlungen (N2k)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)
- LEADER
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung (DE)
- Agrarinvestitionsförderung (AFP)

- Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (FID)
- Existenzgründungsförderung für Junglandwirte (EJL)

„**Flächenmaßnahmen**“ sind gemäß Kapitel 4.1.1.1 des SEPL 23–27 die Maßnahmen AKul, mBlüh, Legu, StOB, EBDG, Öko, N2k und AZ. Diese Maßnahmen werden Kapitel 7.3 GAP-SP entsprechend im Rahmen des InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) abgewickelt.

„**Förderung**“ und „**Zuwendung**“ bezeichnen gleichermaßen eine Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 LHO, welche ganz oder teilweise aus Mitteln des ELER gewährt wird.

„**Bewilligungsbehörde**“ im Sinne dieses Leitfadens ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Innerhalb des Ministeriums nehmen verschiedene Referate Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr. Die Gesamtzuständigkeit obliegt der Zahlstelle ELER.

„**Kürzungen**“ oder „**Verwaltungssanktionen**“: Hier ist zu unterscheiden zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von zur Erstattung beantragten Kosten) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Bedingungen, Verpflichtungen und Auflagen:

a. Kürzungen (reductions):

Eine Kürzung meint den Differenzbetrag zwischen beantragtem Zahlungsbetrag bzw. ursprünglich bewilligter Zuwendung einerseits und festgestelltem Zahlungsbetrag aus der Prüfung des Verwendungsnachweises/Zwischenverwendungsnachweises (Bestandteil des Auszahlungsantrages) bzw. tatsächlich nach Prüfung und Abrechnung gewährter Zuwendung andererseits. Die Zuwendung bzw. Auszahlung wird dabei um einen Betrag vermindert („gekürzt“). Es wird daran erinnert, dass entsprechend Kapitel 4.1.1.8 SEPL 23–27 Beträge von bis zu 250 Euro von den Begünstigten nicht eingezogen werden müssen, wenn darauf auch nach den VV zu § 44 LHO verzichtet werden kann.

b. Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Verwaltungssanktionen kommen zum Tragen, wenn ein Begünstigter die mit einer Beihilfe verknüpften Förderbedingungen oder andere Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. dagegen verstößt. Es handelt sich dabei um Strafen für diese Nichterfüllung bzw. diesen Verstoß. Daher werden Verwaltungssanktionen als Kürzung effektiv von der Zuwendung bzw. Auszahlung in Abzug gebracht. Verwaltungssanktionen können auch zusätzlich zu einer einfachen Kürzung der Zuwendung verhängt werden. Verwaltungssank-

tionen sind Verwaltungssanktionen im Sinne der VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95, die **unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen** zur Anwendung kommen.

3. Verwaltungssanktion

Von Zuwendungsempfängern vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Auszahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der Bewilligungsbehörde anerkannt wurden. Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird der Zuwendungsempfänger so gestellt, als ob ihm der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

Im Fall einer Rückforderung ist der zu erstattende Betrag abweichend von § 49a Absatz 3 Satz 1 SVwVfG mit Ablauf der durch die Bewilligungsbehörde bestimmten Zahlungsfrist zu verzinsen. Die Zahlungsfrist darf nicht mehr als 60 Tage ab Absendung des Festsetzungsbescheides betragen.

3.1 Verwaltungssanktionen bei Flächenmaßnahmen

3.1.1 Die §§ 8, 11 und 15 GAPInVeKoSG sowie die §§ 40–42 und 43–49 GAP-InVeKoSV finden entsprechende Anwendung. § 6 GAPInVeKoSG findet auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung. Streuobstbäume werden dabei analog zu Tieren behandelt. Dies gilt, soweit nicht für die ELER-Flächenmaßnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.1.2 Hat der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), so werden zusätzlich zu etwaigen Kürzungen Verwaltungssanktionen verhängt. Die Verwaltungssanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrages durch die oder den Begünstigten. Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100% der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt bzw. zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen, d. h., sie sind entweder „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Dies gilt auch für flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen, sofern bei

diesen die Konditionalität in den Fördervoraussetzungen festgehalten ist.

Verstöße gegen Verpflichtungen, Bedingungen oder Auflagen können in Abhängigkeit von der Verstoßbewertung auch zum Teilausschluss von Antragsflächen und sogar zum Verfahrensausschluss (Abbruch der gesamten Verpflichtung) einschließlich Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen führen. Die Bewertung eines Verstoßes erfolgt auf der Ebene der Maßnahme bzw. der jeweiligen Variante innerhalb der Maßnahme. Demnach sind auch Verstöße auf anderen Flächen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn gegen mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen verstoßen wurde. Sind bei flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen die GLÖZ und GAB in den sonstigen Auflagen festgehalten, so sind auch hier Kürzungen oder Verwaltungsanktionen zu erwägen.

Die Kürzung oder Verwaltungsanktion erfolgt im aktuellen Jahr und in allen bereits in den Vorjahren geleisteten Zahlungen des betreffenden Vorhabens (bei vergleichbarem Verstoß).

Die gesamte Förderung wird abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wenn aufgrund der Gesamtbewertung nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit ein Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird oder der Zuwendungsempfänger falsche oder keine Nachweise vorgelegt hat.

- 3.1.3 Zudem kann der Zuwendungsempfänger von einer Förderung ausgeschlossen werden. Der Zuwendungsempfänger wird dann im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Jahr von derselben Vorhabenart ausgeschlossen. Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- 3.1.4 Konnte der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung nicht erfüllen, wird keine Sanktionierung und kein Ausschluss vorgenommen. Auf eine Kürzung kann analog § 14 Absatz 1 Nummer 1 GAPIInVeKoSG verzichtet werden. Eine Kürzung unterbleibt insbesondere, soweit die für die Förderung relevanten Mehraufwendungen oder Einkommensreduzierungen bereits vor Eintritt der höheren Gewalt ange-

fallen sind. Werden ursprünglich erfüllte Fördervoraussetzungen aufgrund des Eintritts der höheren Gewalt nicht mehr erfüllt, erfolgt keine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit.

Eine Kürzung kommt mit Wirkung für die Zukunft in Betracht, wenn der Verwendungszweck nicht mehr zu erreichen ist. In diesem Fall wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftrat, und den verbleibenden Verpflichtungszeitraum gekürzt.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die oder der Begünstigte hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen. Einzelheiten sind in Anlage 4 geregelt.

3.2 Verwaltungsanktionen bei anderen ELER-Maßnahmen

- 3.2.1 Sofern die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt. Zusätzlich zur Kürzung erfolgt eine Verwaltungsanktion, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Im Zuwendungsbescheid sind u. a. der bewilligte Höchstbetrag und der Fördersatz für das Vorhaben festgelegt. Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle jeden Zahlungsantrag und setzt auf der Basis der Regelungen des Zuwendungsbescheides die förderfähigen Beträge fest, unabhängig davon, ob es sich um einen Teilzahlungsantrag (= Zwischenverwendungsnachweis) oder einen einmaligen Zahlungsantrag (= Verwendungsnachweis) handelt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Verwendungsnachweise alle Ausgaben nachzuweisen und die jeweiligen Ausgaben hinsichtlich zuwendungsfähiger sowie nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zu kennzeichnen.

Auf der Grundlage der ungeprüften Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis errechnet die Bewilligungsbehörde den hypothetisch zu zahlenden Betrag, der alleine nach den Angaben des Zuwendungsempfängers unter Berücksichtigung des festgesetzten Höchstbetrages der Zuwendung zu zahlen wäre (Buchstabe a).

Nach Prüfung der Ausgaben des Verwendungsnachweises auf Förderfähigkeit (= Zuwendungsfähigkeit) setzt die Bewilligungsbehörde dann den tatsächlich auszahlbaren Betrag (Buchstabe b = 100%) fest.

Die Festsetzungen nach Buchstabe a und b erfolgen unter Beachtung des bewilligten absoluten Höchstbetrages und des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid. Sofern das Prüfungsergebnis ergibt, dass nicht zuwendungsfähige Beträge abgezogen werden müssen, d. h., dass nicht alle vom Zuwendungsempfänger als zuwendungsfähig bezeichneten Ausgaben tatsächlich zuwendungsfähig sind, bildet sich eine Differenz zwischen Wert a und Wert b (wobei höhere Gewalt, offensichtliche Irrtümer oder vom Zuwendungsempfänger nachweislich nicht verantwortete Fehler hier zugunsten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt bzw. etwaige Sanktionen nach Nummer 3.2.2 oder Nummer 3.2.4 nicht mitgerechnet werden). Übersteigt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b ermittelten Betrag um mehr als 25,00 %, wird die Differenz zwischen beiden Beträgen von dem nach der Kürzung verbleibenden Auszahlungsbetrag b als zusätzliche **Verwaltungs-sanktion** abgezogen.

Beispiel:

Zuwendung laut Zuwendungsbescheid	100 000 Euro
Betrag a:	100 000 Euro (135,14 % zu b)
Betrag b: (100 %)	74 000 Euro
Differenz (absolut und %):	26 000 Euro $((a-b) * 100/b = 35,14\%$, also > 25,00 % => Sanktion)
Auszahlung:	48 000 Euro = 100 000 Euro – 26 000 Euro Kürzung (= 74 000 Euro) – 26 000 Euro Sanktion

Die Differenz zwischen a und b in Prozent wird nach den Rundungsregeln gemäß DIN 333 ermittelt: Betrachtet wird die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle (= Rundungsstelle, = dritte Nachkommastelle). Liegt diese wegfällende Dezimalstelle zwischen 0 und 4, wird abgerundet; liegt diese zwischen 5 und 9, wird aufgerundet. Die folgenden Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt.

Rundungsbeispiele:

— 25,17778	25,18	=>	Sanktion
— 24,99387	24,99	=>	keine Sanktion
— 25,00964	25,01	=>	Sanktion
— 25,00001	25,00	=>	keine Sanktion

Mit dem Auszahlungsantrag eingereichte Rechnungen für Leistungen, die nicht Gegenstand des Zuwendungsbescheides waren, können nicht berücksichtigt werden bzw. werden nur

dann berücksichtigt, wenn für sie im Vorfeld ein entsprechender Änderungsantrag eingereicht wurde und die Bewilligungsbehörde diesem zugestimmt hat. Dabei ist es unerheblich, ob mit der (ungenehmigten) Änderung der ursprünglich bewilligte Kostenrahmen eingehalten wird oder nicht. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die (ungenehmigte) Änderung die Erreichung des Zweckes sichert oder gar verbessert.

Nur wenn die erstmalig im Verwendungsnachweis ohne vorherigen Änderungsantrag angezeigten Änderungsbeträge vom Zuwendungsempfänger als „nicht zuwendungsfähig“ deklariert werden, zählen sie auch nicht zum beantragten Betrag. Werden die Beträge jedoch vom Zuwendungsempfänger als „zuwendungsfähig“ deklariert, so sind diese Beträge als nicht zuwendungsfähig zu werten und in die Sanktionsberechnung miteinzubeziehen. Bei Überschreitung der **Sanktionsgrenze von 25 %** ist zu sanktionieren. Ziel dieser Sanktionen ist die Bestrafung eines zu missbilligenden Verhaltens und die präventive Abschreckung.

Die Sanktionsprüfung mittels Vor-Ort-Kontrolle (VOK) ergänzt die oben genannte Sanktionsprüfung im Rahmen der reinen Verwaltungskontrolle (bezogen auf jeden einzelnen Verwendungsnachweis). Werden hierbei Verstöße festgestellt, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Sanktionsprüfung.

3.2.2 Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn gegen mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen verstoßen wurde.

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt bzw. zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen, d. h., sie sind entweder „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“.

Die gesamte Förderung wird auch dann abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wenn aufgrund der Gesamtbewertung nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit ein Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird oder der Zuwendungsempfänger falsche oder keine Nachweise vorgelegt hat.

Zudem kann der Zuwendungsempfänger von einer Förderung ausgeschlossen werden – der Zuwendungsempfänger wird dann im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Jahr

von derselben Vorhabenart ausgeschlossen. Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wird die Förderung nicht abgelehnt, erfolgt eine Kürzung als Verwaltungssanktion. Die Verwaltungssanktion ist hier ein Strafbetrag, der aufgrund von festgestellten Verstößen erhoben und von der Zuwendung abgezogen wird. Die Sanktionierung führt damit zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Verwaltungssanktion bzw. Kürzung vorgenommen wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes. Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um denselben Zuwendungsempfänger und dieselbe Intervention oder Maßnahme handelt. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

Verwaltungssanktionen können nicht über beantragte Mehrausgaben zum Vorhaben verrechnet (kompensiert, d. h. gegeneinander aufgerechnet) werden und sind von der Zuwendung tatsächlich in Abzug zu bringen. Die Sanktion muss zu einer tatsächlichen Verringerung der Zuwendung führen.

- 3.2.3 Teilt der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsbehörde ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.
- 3.2.4 Verstöße gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe (Vergabeverstöße) stellen eine „Fallgruppe“ der Nichteinhaltung einer Auflage und

damit einen Sanktionierungssachverhalt dar; sie sind nicht etwa als nicht förderfähige Ausgabe zu kürzen. Anders als bei anderen Verpflichtungen und Auflagen hat die EU-Kommission den Bewertungsmaßstab für Sanktionen wegen Vergabeverstößen mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ selbst festgelegt.

Die Leitlinien sind u. a. für den Kreis der Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 GWB sind, verbindliche Zuwendungsbedingung, soweit der Wert der Aufträge oberhalb der in Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU festgelegten Schwellenwerte liegt. In diesen Fällen finden oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU unmittelbar die genannten Leitlinien der EU Anwendung.

Bei Vergabeverstößen oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie 2014/24/EU ergeben sich folglich die Sanktionen aus den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union. Bei Vergabeverstößen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU und bei anderen Zuwendungsempfängern, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, orientieren sich die Sanktionen an den genannten EU-Leitlinien unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kapitels 4.1.2.3 SEPL 23–27.

Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt.

Da sich die Sanktionierungen nach dem jeweiligen Auftragswert (mit oder ohne Mehrwertsteuer, abhängig von der Zuwendungsfähigkeit der Mehrwertsteuer) errechnen und somit auf Ausgaben basieren, werden sie nicht auf die Gesamtzuwendung, sondern auf die zuwendungsfähigen Ausgaben ausgesprochen. Die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Obergrenze werden also um den Sanktionierungsbetrag vermindert. Unter Anwendung des Fördersatzes ergibt sich daraus die Reduzierung der Zuwendung.

Beispiel:

Fördersatz: 50 %

Auftragswert: 50.000 Euro

Sanktionssatz: 25 %

Berechnung

Sanktionsbetrag: $50.000 \text{ Euro} \times 25 \% \times 50 \%$
 $= 6.250 \text{ Euro}$

Die tatsächliche Zuwendung ist damit um 6.250 Euro zu kürzen.

Es gilt der **Grundsatz**, dass Sanktionen nicht durch Mehrausgaben zum Vorhaben kompensiert werden dürfen, sondern zu einer effektiven Reduzierung der Zuwendung führen müssen.

Im Falle von Mehrausgaben, die über den Zuwendungshöchstbetrag hinausgehen, können die mit einem Vergabefehler behafteten Ausgaben einer abgrenzbaren, nicht projektbildenden Leistung dem **übererklärten Bereich** zugerechnet werden und sind damit **ausnahmsweise** nicht zu sanktionieren. Projektbildend ist eine Leistung dann, wenn sie nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (Kosten- und Finanzierungsplan) zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, unterliegt die Leistung den Sanktionsbestimmungen. Voraussetzung für die Nichtsanktionierung der vergabefehlerhaften Leistung und deren Ausgaben ist, dass die betreffende Gesamtausgabe vollständig außerhalb der EU-Erstattung durch den Begünstigten selbst im Rahmen der eigenfinanzierten Mehrausgaben getragen wird und nicht bereits Gegenstand der Bewilligung eines Zwischenzahlungsantrages zum betreffenden Vorhaben war.

Details sind in Anlage 3 enthalten.

- 3.2.5 Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine vertretungsberechtigte Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.
- 3.2.6 Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Außerdem wird der Zuwendungsempfänger in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.
- 3.2.7 Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn
- der Verstoß geringfügigen Charakter hat,
 - der Sanktionsbetrag 250 Euro nicht erreicht,
 - der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
 - der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde

zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,

- gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft dargelegt wird, dass weder die oder der Begünstigte noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben,
- die Bewilligungsbehörde auf andere als zuvor genannte Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die oder der Begünstigte, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder
- innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabensziels insgesamt nicht gefährdet und die oder der Begünstigte innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde vorlegt.

Details siehe Anlage 4.

- 3.2.8 Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise bei der Bewilligungsbehörde zurückgenommen werden.
- 3.2.9 Hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfänger bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.
- 3.2.10 Wechselwirkung zwischen Verwaltungsanktionen

Es können Situationen auftreten, in denen Kürzungen bzw. Sanktionen infolge der Nichteinhaltung der Förderbedingungen bzw. -voraussetzungen vorzunehmen sind, obwohl der eigentliche Zahlungsantrag vollkommen in Ordnung ist und es keine zu Unrecht geleisteten Zahlungen gibt. Gleiches gilt auch umgekehrt.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen Verstöße gegen die Förderbedingungen bzw. -voraussetzungen vorliegen und der Zahlungsanspruch nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthält (Nummer 3.2.1). In diesen Situationen greifen die Kürzungen bzw. Sanktionen unabhängig voneinander. Falls Kürzungen bzw. Sanktionen wegen Nichteinhaltung von Förderbedingungen zu einer vollständigen Rücknahme (Ablehnung oder Wiedereinziehung) der Unterstützung führen, kann es natürlich keine zusätzlichen Kürzungen oder Verwaltungsanktionen wegen nicht zuwendungsfähiger Ausgaben im Zahlungsanspruch geben, da die Verwaltungsanktion nicht über eine vollständige

ge Rücknahme von Unterstützung hinausgehen soll.

Unter der Berücksichtigung, dass Kürzungen wegen Verstößen gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen aus den zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen sollen, sind zunächst Sanktionen nach Nummer 3.2.1 durchzuführen und dann Kürzungen bzw. Sanktionen nach Nummer 3.2.2 ff. vorzunehmen.

Anwendungsbeispiele für Kürzungen und Verwaltungsanktionen:

Kürzungen und je nach Überschreitung der Sanktionsschwelle nach Nummer 3.2.1:

- Nichtberücksichtigung von Skonti, Rabatten oder anderen Preisnachlässen,
- Abrechnung nicht bewilligter und somit nicht zuwendungsfähiger Ausgaben,
- Abrechnungen von Wirtschaftsgütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages noch nicht erbracht oder gezahlt wurden,
- Ausgaben, die nicht vom Zuwendungsempfänger gezahlt wurden.

Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nach Nummer 3.2.2:

- Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen,
- Nichteinhaltung der Publizitätsauflagen,
- Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen,
- Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten,
- Nichteinhaltung sonstiger Nebenbestimmungen gemäß Zuwendungsbescheid.

3.3 Bewertung von Verstößen

Die **prozentuale Kürzung** wird, abgestuft auf der Grundlage der Beurteilung von Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes, nach den Vorgaben aus den Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieses Leitfadens festgelegt.

- Bei der Bewertung der **Schwere eines Verstoßes** ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Zielstellung des Vorhabens beeinflusst wird, d. h., ob das Ziel des Vorhabens überhaupt noch erreicht werden kann. Gegebenenfalls sind die zuständigen Fachbehörden in die Einstufung der Schwere des Verstoßes einzubeziehen.
- Der **Umfang eines Verstoßes** hängt davon ab, welcher Anteil des Vorhabens (Anzahl von Gewerken, Aufträgen oder Rechnungen; Flächeninhalt; Anzahl bzw. Prozentsatz an Obstbäumen) betroffen ist.

- Für die Bestimmung der **Dauer eines Verstoßes** ist entscheidend, wie lange seine Wirkung anhält und welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- Die **Häufigkeit** wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder – wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme oder Vorhabenart handelt – während der gesamten Förderperiode 2023–2027 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während der Förderperiode 2014–2022 festgestellt wurden. [Ähnliche Maßnahme = mit gleichem Ziel und Art der Durchführung, gegebenenfalls lediglich Aktualisierung durch neuen Planungszeitraum („aktualisierte Maßnahme“).]
- Ist aufgrund der Schwere, des Umfangs, der Dauer oder der Häufigkeit des Verstoßes davon auszugehen, dass die Ziele des Vorhabens (Zuwendungszweck laut Zuwendungsantrag und Zuwendungsbescheid) unter Beachtung der Gesamtlaufzeit der Verpflichtung insgesamt nicht mehr erreicht werden können, so ist die Bewilligung bzw. Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit anzupassen bzw. aufzuheben. Dieser Widerruf bzw. Rücktritt ist nach § 49 bzw. § 60 SVwVfG vorzunehmen.
- Werden in einem Auszahlungs- bzw. Kontrolljahr **mehrere Verstöße** festgestellt, so ist der von der Einstufung her schwerste Verstoß zu ermitteln. Weitere Verstöße werden bei der Ermittlung der Gesamtbewertung berücksichtigt. Diese Gesamtbewertung hat mindestens die Einstufung des schwersten ermittelten Einzelverstoßes und bildet die Grundlage für die Sanktionierung, die unter Berücksichtigung der Höherstufung bei Folgeverstößen erfolgt. In der Regel werden die entsprechenden Sanktionen kumuliert. Wenn ein Verstoß als geringfügig zu bewerten ist, ist der Begünstigte nur zu verwarnen; es ist keine Verwaltungsanktion zu erteilen.
- **Aussetzen der Förderung:** Es besteht die Möglichkeit der Heilung oder Abhilfe, d. h., eine Verwaltungsanktion kann maximal 3 Monate ausgesetzt werden (Fristberechnung beachten!), wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und davon ausgegangen werden kann bzw. nachgewiesen wird, dass der Zuwendungsempfänger dem Mangel in diesem Zeitraum abhelfen kann bzw. abgeholfen hat. Kann der Zuwendungsempfänger innerhalb des festgesetzten Höchstzeitraums keine Abhilfe schaffen, ist die Verwaltungsanktion anzuwenden.

Um eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im ELER-finanzierten Bereich zu gewährleisten, gibt die Anlage 1 in einer Übersicht einen Anhaltspunkt für vorzunehmende Ermessensentscheidungen Verwaltungssanktionen vor. In den Anlagen 2 und 3 sind beispielhaft für einzelne Verstöße konkrete Werte für Verwaltungssanktionen aufgeführt.

3.4 Verfristungen

Bei ELER-Flächenmaßnahmen muss der Gemeinsame Antrag bzw. müssen die Auszahlungsanträge bis zum 15. Mai eines Jahres eingehen. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist. Geht der Gemeinsame Antrag bzw. gehen die Auszahlungsanträge in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 31. Mai eines Jahres ein, verringern sich, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, die Zahlungen, auf die der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag, den der Antrag zu spät eingereicht wurde, außer im Falle höher Gewalt und außergewöhnlicher Umstände.

Bei Einreichung des Gemeinsamen Antrags bzw. der Auszahlungsanträge nach dem 31. Mai eines Jahres werden diese als verfristet abgelehnt und es wird keine Förderung gewährt.

Diese Regelungen werden sinngemäß auch bei anderen ELER-Maßnahmen (Nichtflächenmaßnahmen) zur Anwendung gebracht, wenn dies im SEPL 23–27, in der Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

Im Falle der ÖKO-Förderung im Gesamtbetrieb nach ELER-Maßnahme Öko muss das ÖKO-Kontrollblatt bis spätestens 15. Mai **des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres** der bewilligenden Stelle vorgelegt werden. Das **ÖKO-Kontrollblatt** dient zur Umsetzung und Kontrolle der Vorschriften, da eine Förderung im ÖKO-Bereich nur bei gesamtbetrieblicher Wirtschaftsweise zulässig ist, sowie als Informationsmedium durch die ÖKO-Kontrollstellen, ob schwerwiegende Verstöße oder Unregelmäßigkeiten im Sinne der EU-Öko-VO bei den jährlichen Kontrollen festgestellt wurden.

Falls bis zum 15. Mai des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres bei einem Zuwendungsempfänger keine Vorlage des ÖKO-Kontrollblattes im elektronischen Tagebuch registriert wurde, wird mit Fristsetzung von zwei Wochen (14 Tagen) der Zuwendungsempfänger angehört. Der Betreffende erhält nach Vorlage des säumigen ÖKO-Kontrollblattes eine Sanktion in Höhe von 3 % des Förderbetrages.

Erfolgt trotz Anhörung bis Fristablauf keine Vorlage des ÖKO-Kontrollblattes, erhält der Zuwendungsempfänger für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Kürzung um 100 % des Förderbetrages.

3.5 Ausschluss von der Förderung

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Gesamtbewertung des Verstoßes anhand der o. g. Bewertungskriterien fest, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, verhängt sie einen Ausschluss von der Förderung. Dieser Widerruf ist nach § 49 SVwVfG vorzunehmen. Ein Ausschluss von der Förderung wird auch verhängt, wenn falsche Nachweise vorgelegt wurden, um eine Förderung zu erhalten, oder erforderliche Informationen nicht mitgeteilt wurden. Bei vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeiten ist eine Anzeige wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) oder spezieller Amtsdelikte (§ 267 ff. StGB) zu prüfen. Verdachtsfälle werden der Staatsanwaltschaft übergeben. Diese entscheidet über das weitere Verfahren.

Der Ausschluss von der Förderung umfasst:

- die Aufhebung des Zuwendungsbescheides,
- die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge gegebenenfalls zuzüglich Zinsen,
- den Ausschluss des Begünstigten für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr für dieselbe Vorhabenart.

4. Verfahren mit eingezogenen Beträgen

Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen oder aufgrund von Sanktionen vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

Demzufolge stehen die im Rahmen eines Verwendungsnachweises gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen im jeweiligen Vorhaben nicht wieder zur Verfügung, der Zuwendungsbetrag ist entsprechend verringert. Gestrichene Beträge der EU-Finanzierung und die wieder eingezogenen nationalen Beträge sind für die Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der gleichen Förderperiode wieder zu verwenden.

Eingezogene Beträge sind in der vierteljährlichen ELER-Ausgabenerklärung aufzuführen.

Saarbrücken, den 31. Oktober 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

Anlage 1: Kategorien von Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bewertungsmatrix							
Verstoß-kategorie	geringfügig	leicht		mittel		schwer	schwer-wiegend
Bewertungs-stufe	0	I	II	III	IV	V	VI
Merkmale:							
<p>1) Umfang (ausschlaggebend für Gesamtbewertung!) – Fläche/Tierbestandsgrenzen/Bäume/Aufträge/Gewerke/Förderbedingungen</p>	<p>→ bis 3 %</p> <p>– Erstverstöße gegen die Publizitätsvorschriften, sofern die Fehler vor Abschluss des Vorhabens behoben werden können</p> <p>– leichte formelle Fehler oder Fristversäumnis, ohne Auswirkungen auf die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles</p> <p>– Unterlagen werden nach der ersten Aufforderung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgereicht</p>	<p>→ 3 % bis 10 %</p> <p>– erst nach Mahnung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) heilend eingehalten</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Bewertungsstufe 0</p>	<p>→ 10 % bis 30 %</p> <p>– erst nach der zweiten Mahnung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) heilend eingehalten</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Bewertungsstufe I</p>	<p>→ 30 % bis 50 %</p> <p>– Verstöße der Kategorie „geringfügig“, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (> 2) nachgereicht</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Bewertungsstufe II</p>	<p>→ 50 % bis 75 %</p> <p>– Verstöße der Kategorie „geringfügig“, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (> 2) nachgereicht</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Bewertungsstufe III</p>	<p>→ 75 % bis < 100 %</p> <p>– schwere Verstöße gg. Vergaberecht mit einem Sanktionssatz ab 25 %</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Bewertungsstufe IV</p>	<p>100 %</p> <p>– Vorlage falscher Nachweise</p> <p>– schwerwiegender Verstoß gegen Vergaberecht mit einem Sanktionssatz von 100 %</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Bewertungsstufe V</p>
<p>2) Schwere (fachliche u. finanzielle Auswirkungen)</p>	Keine Auswirkungen	Keine/geringe Auswirkungen		Zwar Auswirkung, dennoch wird Ziel sicher erreicht	Ziel eventuell gefährdet	Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
		Leichte Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles		Mittlere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles	Mittlere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles	Schwere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles	Schwerwiegende Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles
<p>3a) Dauer (Auswirkungen bei einjährigen Maßnahmen bzw. Maßnahmen mit Verpflichtungszeitraum < 1 Jahr)</p>	0 %, max. 1 Tag	bis 25 %, > 1 Tag		> 25 %	> 50 %	100 %	100 %

3b) Dauer (Auswirkungen bei mehrjährigen Maßnahmen)	< 1 Jahr	≥ 1 bis 2 Jahre		> 2 bis 3 Jahre		> 3 bis 4 Jahre	> 4 Jahre
4) Häufigkeit (Wiederholung bezogen auf Vergangenheit; 1 = erster Verstoß)	1	1	1–2	1–2		2	≥ 2
Sanktion	0–3%	3–10%	5–30%	30–50%	40–75%	65–100% (bei 100% plus Ausschluss Folgejahre)	Entzug der Bewilligung und vollständige Rückforderung; Förderausschluss in Folgejahren

Die vorstehende Bewertungsmatrix dient dazu, eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im ELER-finanzierten Bereich zu gewährleisten, und gibt dazu einen Rahmen für vorzunehmende Ermessensentscheidungen bei Verwaltungsanktionen nach Nummer 3.3 vor, soweit nicht die Anlage 2 oder 3 einschlägig ist. Die einzelnen Anstriche innerhalb eines Merkmals gelten dabei jeweils alternativ. Wird der Grenzwert eines Merkmals überschritten, spricht dies in der Regel dafür, den Verstoß der nächsthöheren Bewertungsstufe zuzuordnen. Die Festsetzung der Sanktion erfolgt jedoch in der Gesamtbetrachtung aller Merkmale. Liegen gleichzeitig mehrere Verstöße gegen dieselbe Verpflichtung bzw. Auflage vor, ist die Verwaltungsanktion in Höhe des schwersten Verstoßes festzusetzen.

Anlage 2: Beispielhafte Richtwerte für Verwaltungsanktionen nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2.2 ff.

1. Berechnung der Sanktion

Der sich aus nachfolgender Aufstellung ergebende Prozentsatz der Sanktion wird auf den sich ohne Sanktion ergebenden Förderbetrag angewandt und von diesem in Abzug gebracht. Dabei kann es sich je nach Sanktionsfall um den Gesamtförderbetrag oder um den auf einen Auftrag, ein Gewerk, einen Gegenstand oder eine Rechnung entfallenden Teilförderbetrag handeln. Dies ist ebenfalls in dieser Aufstellung dargestellt. Bezieht sich die Sanktion auf ein Gewerk o. ä., so ist dabei auch der jeweilige Fördersatz anzuwenden. Etwaige Ausnahmefälle werden ausdrücklich benannt.

2. Fehlende Angebote

Wenn der Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, kein Ausschreibungsverfahren hätte vollzogen werden müssen (Vorgabe: verschiedene Angebote/Preisfragen) und kein Anwendungsfall der „EU-Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ gegeben ist:

- Bei einem Auftragswert von weniger als 250 Euro (ohne Mehrwertsteuer) wird aufgrund Geringfügigkeit auf eine Sanktionierung verzichtet.
- Werden vom Zuwendungsempfänger bei einem Auftragswert ab 250 Euro (ohne Mehrwert-

steuer) weniger als die geforderten Angebote bzw. Preisankünfte angefordert: Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 12,5% des betroffenen Auftragswerts je fehlendem Angebot/fehlender Preisankunft. Ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig, so wird der Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

- Werden vom Zuwendungsempfänger im Rahmen der Plausibilisierung zwar genügend Angebote bzw. Preisankünfte angefordert, aber von Firmen zu wenige Angebote bzw. Preisankünfte erstellt und eine andere Art der Plausibilisierung ist nicht möglich: Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 10% des Auftragswertes bei nur einem Angebot/einer Preisankunft bzw. Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 5% des Auftragswertes bei zwei Angeboten bzw. Preisankünften. Ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig, so wird der Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer zugrunde gelegt. Diese Kürzung ersetzt die fehlende Plausibilisierung. Es handelt sich dabei nicht per se um einen Vergabeverstoß und nicht um eine Sanktionierung.

3. Publizität

Die genannten Richtwerte beziehen sich auf Fehler, die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises oder einer Vor-Ort- bzw. Ex-post-Kontrolle festgestellt werden und somit nicht mehr oder nur bedingt

heilbar sind. Bei schon während der Durchführung des Vorhabens festgestellten und heilbaren Fehlern können die Sanktionen Anlage 1 entsprechend geringer bemessen werden. Bei Flächenmaßnahmen werden Publizitätsverstöße als weniger schwerwiegend gewertet; niedrigere Sanktionssätze sind möglich.

- Kein Hinweisschild, obwohl erforderlich: 3 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgeholt; 15 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 15 000 Euro, wenn anschließend nicht nachgeholt
- Hinweisschild zu klein, inhaltlich fehlerhaft, keine feste Erläuterungstafel oder falsch positioniert, aber dennoch wirksam für EU und ELER: 0–3 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: bis zu 6 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 6 000 Euro
- Hinweisschild fehlerhaft und nicht wirksam für die EU und ELER (z. B. kein EU-Logo, EU-Logo erheblich zu klein, EU-Hinweistext fehlt): mindestens 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung je Fehler/Mangel, jedoch höchstens 3 % und höchstens 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: 10–20 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 20 000 Euro
- Kein Förderhinweis im Internet, obwohl erforderlich: 1–3 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgeholt; 10–15 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 15 000 Euro, wenn anschließend nicht nachgeholt
- Internethinweis zu klein, inhaltlich fehlerhaft oder falsch positioniert, aber dennoch wirksam für EU und ELER: 0–2 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 2 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: bis zu 6 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 6 000 Euro
- Internethinweis fehlerhaft und nicht wirksam für die EU und ELER (z. B. kein EU-Logo, EU-Logo erheblich zu klein, EU-Hinweistext fehlt, schlecht positioniert): 0–3 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, jedoch höchstens 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: bis zu 15 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 15 000 Euro
- Kein Förderhinweis bei geförderten Öffentlichkeitsarbeiten, Veröffentlichungen etc.: 50 % der auf die betroffene Öffentlichkeits-

arbeit bzw. Veröffentlichung entfallenden Förderung

- Fehlerhafter Förderhinweis bei geförderten Öffentlichkeitsarbeiten, Veröffentlichungen etc.: 10 %–50 % der auf die betroffene Öffentlichkeitsarbeit bzw. Veröffentlichung entfallenden Förderung je nach Fehler/Mangel
- Kein Förderhinweis bei sonstiger nicht geförderter Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Vorhaben: 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung je fehlendem Hinweis bei mehr als einem Fall je Fördervorhaben, jedoch höchstens 3 000 Euro
- Fehlerhafter Förderhinweis bei sonstiger nicht geförderter Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Vorhaben: 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung bei mehr als 3 Fällen je Fördervorhaben, jedoch höchstens 3 000 Euro

4. Förderung Ökologischer Landbau (Öko)

Werden bei einer Öko-Kontrolle Mängel bei der betrieblichen Trennung zwischen dem Ökobetrieb und einem konventionell bewirtschafteten Betrieb festgestellt, so beträgt die Sanktion im ersten Jahr 30 %, in schweren Fällen bis zu 100 %. Im ersten Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren beträgt die Sanktion mindestens 75 %, im zweiten Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren beträgt die Sanktion 100 %.

5. Verstoß gegen Zweckbindungsfristen

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist beträgt die Sanktion 10–100 % der Förderung. Die Höhe der Sanktion bemisst sich in diesem Fall und bei Verstoß gegen eine Zweckbindungsfrist nach der Dauer der zweckentsprechenden Verwendung im Verhältnis zur Zweckbindungsfrist. Ist die vom Verstoß betroffene Förderung sinnvoll und funktionell abgrenzbar und wird der Verwendungszweck im abgegrenzten Bereich weiter erfüllt, kann die Sanktion auf den von dem Verstoß betroffenen Teil der Förderung bezogen werden. Kann die Auswirkung des Verstoßes gegen die Zweckbindungsfrist beziffert werden und wird der Verwendungszweck im Übrigen weiter erfüllt, so kann die Sanktion entsprechend begrenzt werden.

6. Verstoß gegen Mitteilungspflichten

Verstößt ein Zuwendungsempfänger gegen seine Mitteilungspflichten, so beträgt die Sanktion bis zu 30 % der Förderung je Verstoß. In schweren Fällen beträgt die Sanktion bis zu 100 % der Förderung und Ausschluss von weiteren Förderungen für ein Jahr. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Zuwendungsempfänger subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB bzw. § 2 SubvG nicht unverzüglich mitteilt. Dies gilt auch für die Dauer der Zweckbindungsfrist.

Wird der schwere Verstoß nur im Rahmen einer Vor-Ort- oder Ex-post-Kontrolle durch die Behörde selbst festgestellt, beträgt die Sanktion mindestens 30 % der Förderung.

7. Erhalt extensiver Streuobstbestände (StOb)

Legt ein Zuwendungsempfänger den im Falle der StOb-Förderung erforderlichen Nachweis über die Durchführung des Erhaltungsschnittes und der entsprechenden Qualifizierung nicht innerhalb des Verpflichtungszeitraums, sondern erst nach Aufforderung innerhalb von 14 Kalendertagen vor, so beträgt die Sanktion 3 % der Förderung.

8. Nicht fristgerechte Umsetzung des geförderten Vorhabens (andere als Flächenmaßnahmen)

- Wird das Vorhaben nicht innerhalb des im ursprünglichen Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraum umgesetzt, sodass der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll, dann beträgt die Sanktion bis zu einem Jahr Verlängerung des Bewilligungszeitraumes 0%. Über dieses eine Jahr hinaus oder bei mehrfacher Verlängerung um mehr als ein Jahr beträgt die Sanktion 5% der Zuwendung je angefangenem zusätzlichem Bewilligungsjahr. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht jedoch in keinem Falle.
- Wird der Schlussverwendungsnachweis nicht zu dem im ursprünglichen Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin vorgelegt, sondern soll der Termin zur Vorlage verschoben werden, beträgt die Sanktion bis zu einem Jahr Verschiebung 0%. Über dieses eine Jahr hinaus oder bei mehrfacher Verlängerung um mehr als ein Jahr beträgt die Sanktion 5% der Zuwendung je angefangenem zusätzlichem Jahr. Ein Anspruch auf Verschiebung des Vorlagetermins besteht jedoch in keinem Falle. Eine Sanktionierung nach dieser Regelung erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine Sanktionierung infolge der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes vorgenommen wird (Ausschluss der Doppelsanktionierung).
- Wird der Termin zur Vorlage eines Verwendungsnachweises nicht eingehalten, obwohl im Voraus kein Antrag auf Terminverschiebung gestellt wurde, und ist keine auflösende Bedingung eingetreten bzw. wird keine Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung vorgenommen, beträgt die Sanktion 1–5 % der Zuwendung.

9. Sonstiges

Nichterfüllung der Zulieferungs- und Unterstützungspflicht hinsichtlich des Berichts- und Monitoringwesens trotz Aufforderung: 0–10% Sanktion bezogen auf die Förderung je Einzelfall

Anlage 3: Verwaltungssanktionen nach Nummer 3.2.2 ff. – Verstöße gegen Vergaberecht

1. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU finden unmittelbar die „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU und bei Zuwendungsempfängern, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, finden für Verstöße gegen die Vergabebestimmungen nach Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23–27 die Finanzkorrektursätze der „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit anwendbar.
3. Führt der Zuwendungsempfänger freiwillig ein Vergabeverfahren durch, zu dem er nach dem Auftragswert nicht verpflichtet wäre, finden nur die Sanktionierungsbestimmungen für das Vergabeverfahren, zu dem der Zuwendungsempfänger tatsächlich verpflichtet ist, Anwendung.

Ergänzend gelten folgende Sanktionssätze:

4. 12,5% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) je fehlendem Angebot bzw. fehlender Preisauskunft bzw. Preisermittlung, wenn nach Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23–27 eine formlose Preisermittlung durchzuführen, mehrere Preisankünfte anzufordern oder mehrere Angebote einzuholen wäre(n).
5. 12,5% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer), wenn eine nach Kapitel 4.1.2.3 **zusätzlich** zur Einholung von Angeboten vorgeschriebene Auftragsveröffentlichung auf der Internetseite des Förderempfängers oder in einem Internetvergabeportal unterlassen wurde. Eine Sanktionierung nach dieser Nummer unterbleibt, wenn zugleich ein Verstoß nach Nummer 6 gegeben ist (Ausschluss einer Doppelsanktionierung; der Verstoß wird nach Nummer 6 sanktioniert).
6. 25% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) bei Verstoß gegen die Vorgaben zur Transparenzpflicht bei Binnenmarktrelevanz (Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht 2006/C179/92) bei öffentlichen Auftraggebern. Eine Sanktionierung nach dieser Nummer erfolgt nicht, wenn eine öffentliche Ausschreibung oder Auftragsbekanntmachung durchgeführt werden musste (Ausschluss einer Doppelsanktionierung; der Vergabeverstoß als solcher wird sanktioniert).

Anlage 4: Sachverhalte, die zu keiner Sanktion führen

Sachverhalt

Erläuterungen zur Rechtsgrundlage, Hinweise

a) Höhere Gewalt:

Derartige Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie vom Begünstigten nicht beeinflussbar und nicht vorhersehbar waren. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere:

- Tod des Begünstigten
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten (sofern für Vorhaben relevant)
- Schwere Naturkatastrophe oder schweres Wetterereignis, durch welche bzw. welches der Betrieb des Begünstigten erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird
- Unfallbedingte Zerstörung von Gebäuden/Gebäudeteilen des Begünstigten
- Schwerer Umweltvorfall

Es findet die „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Begriffe höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände in der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik“ vom 30. Mai 2024, COM(2024)225 final, Anwendung.

Frist zur Geltendmachung

Grundsätzlich innerhalb von **15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte zu einer schriftlichen Mitteilung in der Lage ist.

Diese Mitteilungen sind auf Einzelfallbasis zu prüfen.

Bei investiven Maßnahmen gibt es in der Regel keine Rücknahme der Unterstützung oder Notwendigkeit einer Erstattung bei einem Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.

Für nicht investive Maßnahmen jedoch, bei denen die Unterstützung auf der Berechnung der entgangenen Erträge und entstandenen zusätzlichen Kosten aus der eigentlichen Verpflichtung beruht (insbesondere Flächenmaßnahmen), hängt die Auswirkung der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände vom Zeitpunkt ihres Eintretens ab. Bei Flächenmaßnahmen kommt eine anteilmäßige Aufhebung der Bewilligung in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt noch nicht aus der Förderverpflichtung veranlassten zusätzlichen Kosten oder entgangenen Erträge in Betracht, wenn der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann. Es kommt keine nachträgliche Aufhebung in Bezug auf die vor Eintritt der höheren Gewalt erfüllten Fördervoraussetzung, Bedingungen und sonstigen Auflagen und keine Verwaltungsanktion zur Anwendung. Auf eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft soll verzichtet werden, wenn der verfolgte Förderzweck weiterhin erreicht werden kann.

b) Offensichtlicher Irrtum:

Förder- und Zahlungsanträge können jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt werden, wenn die Bewilligungsbehörde offensichtliche Irrtümer/Fehler anerkennt. Vorgänge sind dann als offensichtlicher Irrtum bzw. Fehler einzustufen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Angabe klar erkennbar ist. Die Bewilligungsbehörde muss überzeugt sein, dass der Begünstigte gutgläubig und ohne Bereicherungs- bzw. Betrugsabsicht gehandelt hat. Sofern bestimmte oder ähnliche Fehler wiederholt auftreten, kann nicht mehr von einem offensichtlichen Irrtum ausgegangen werden. Offensichtliche Irrtümer sind sehr eng auszulegen und von der Bewilligungsbehörde anzuerkennen. Fälle sind bspw.:

- Schreibfehler
- Zahlendreher
- Fehlende oder widersprüchliche Angabe im selben Formular

Ein nicht erfolgter Abzug der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer oder von Skonto gilt nicht als offensichtlicher Irrtum.

Sofern ein offensichtlicher Irrtum anerkannt wird, ist keine Verwaltungsanktion auszusprechen.

- c) Verwaltungsfehler:** Sofern der Verstoß nicht auf Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten des Begünstigten, sondern auf fehlerhaftes Handeln der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, ist keine verwaltungsrechtliche Sanktion auszusprechen.
- Unabhängig von der Sanktion ist ein zu Unrecht gezahlter Betrag (Überzahlung) im Falle eines Verwaltungsfehlers in der Regel jedoch zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nur, wenn der Irrtum für den Begünstigten nicht erkennbar sein konnte oder im Falle eines Tatsachenirrtums der Betrag nicht innerhalb der Frist von 12 Monaten zurückgefordert wird. Der finanzielle Fehler ist dann von der Zahlstelle gegenüber der Kommission zu erstatten.
- d) Nichtverschulden des Begünstigten:** Wenn der Verstoß nicht auf das Verschulden des Begünstigten zurückzuführen ist oder sich die Bewilligungsbehörde auf andere Weise vom Nichtverschulden des Begünstigten überzeugt hat, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen. Die Beweislast für das Nichtverschulden liegt beim Begünstigten. Die Umstände, die zum Verstoß führten, dürfen für ihn nicht vorhersehbar und von ihm nicht beeinflussbar gewesen sein. Die Entscheidung über die Anerkennung des Sachverhaltes bzw. der Gründe trifft die Bewilligungsbehörde.
- e) Geringfügigkeit des Verstoßes:** Bei Geringfügigkeit des Verstoßes erfolgt keine Verwaltungssanktion.
- Verstöße nach Nummer 3.1 und 3.2.2 ff. (Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen) werden insbesondere dann als geringfügig gewertet, wenn sie einen Sanktionsbetrag von 250 Euro nicht erreichen.
- Bei Flächenmaßnahmen werden Flächenabgänge bzw. Abgänge von Streuobstbäumen bis zu 3% der Startverpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes von 5 Jahren als geringfügig angesehen. Unter der Voraussetzung, dass die Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen mindestens 3 Jahre eingehalten wurden bzw. werden, können Flächenabgänge bzw. Abgänge von Streuobstbäumen bis zu 10% der Startverpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes von 5 Jahren als geringfügig gewertet werden.
- Für den Bereich der *Kontrollen von Zahlungsanträgen* und damit der Verstöße gegen die Förderfähigkeit von Ausgaben nach Nummer 3.2.1 gilt der gesonderte Schwellenwert in Höhe von 25%. Nicht förderfähige Beträge < 25% werden nicht mit einer Verwaltungssanktion belegt und damit als geringfügig betrachtet.
- f) Wenn die Kommission mit delegiertem Rechtsakt eine Verhängung nicht für angebracht hält:** Für Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen wird die Möglichkeit der Einräumung einer 3-monatigen Nachbesserungspflicht mit befristeter Aussetzung der Förderung eingeräumt. Wenn der Verstoß innerhalb der eingeräumten Frist abgestellt wird, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de